

Sparanordnung wegen Wasserknappheit

gemäß Ziffer 3.3 der Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für den Wasseranschluss und die Wasserversorgung nach Standardverträgen

Die Landeshauptstadt München hat am 14.7.2026 eine Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Nutzung von Trinkwasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz und der Entnahme von Grundwasser und aus oberirdischen Gewässern nach §§ 13, 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 58 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erlassen und unter anderem im Internet unter <https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html> veröffentlicht.

Vor dem Hintergrund dieser Allgemeinverfügung erlässt die SWM gemäß Ziffer 3.3 ihrer „Ergänzenden Bedingungen für den Wasseranschluss und die Wasserversorgung nach Standardverträgen“ folgende

Sparanordnung:

Ab dem 14.7.2026 darf von den SWM geliefertes Wasser nicht mehr für folgende Zwecke genutzt werden:

- a) zur Befüllung und zum Betrieb von privaten Pools und sonstigen Badebecken, privaten Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserbehältern (z. B. Tonnen) o. ä.,
- b) zum Bewässern, Gießen und Beregnen von Haus- und Kleingärten oder Schrebergärten (z. B. Gehölze, Hecken, Stauden, Beete, Zierpflanzen u. ä.) in der Zeit von 9 Uhr bis 19 Uhr. Ausgenommen hiervon sind:
 - ▶ Flächen oder Bereiche, die einer gewerblichen oder öffentlichen Nutzung dienen
 - ▶ die Bewässerung und Beregnung mit wassersparender Tröpfchenbewässerung
 - ▶ land- und forstwirtschaftliche Flächen
 - ▶ Friedhöfe,
- c) zum Bewässern, Gießen und Beregnen von Rasenflächen und sonstigen Grünflächen. Ausgenommen hiervon sind:
 - ▶ Flächen oder Bereiche, die einer gewerblichen oder öffentlichen Nutzung dienen
 - ▶ insbesondere Sportplätze,
- d) zum Waschen von Fahrzeugen außerhalb gewerblicher Waschanlagen, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist (z. B. Einsatzfahrzeuge),
- e) zum Befeuchten von Baustraßen und Baustellen zur Verminderung der Staubentwicklung, soweit dies nicht durch behördliche Vorgaben vorgeschrieben ist und
- f) zum Abspritzen oder Bewässern (z. B. mit Hochdruckreinigern, Bürsten) von Terrassen, Wänden, Straßen, Hof- und Wegflächen, Dächern und nicht gewerblich genutzten technischen Anlagen durch Privatpersonen.

Soweit das Referat für Klima und Umweltschutz als untere Wasserrechtsbehörde eine Wassernutzung nach Ziff. 7 der Allgemeinverfügung vom 14.7.2026 ausnahmsweise erlaubt hat, darf das von SWM gelieferte Wasser zu dem behördlich erlaubten Zweck und in dem behördlich erlaubten Umfang weiterhin genutzt werden. Auf Verlangen der SWM ist der Kunde verpflichtet, der SWM die Erlaubnis vorzulegen.

Diese Sparanordnung gilt für die gesamte Wasserversorgung durch die SWM Versorgungs GmbH. Sie gilt auch außerhalb der Landeshauptstadt München.

Die Sparanordnung ist befristet zunächst bis zum 1.8.2026. Eine Verlängerung des Zeitraums ist bei andauernder Trockenheit möglich. Sie kann bei einer Entspannung der Trockenperiode jederzeit vor dem 1.8.2026 widerrufen werden.